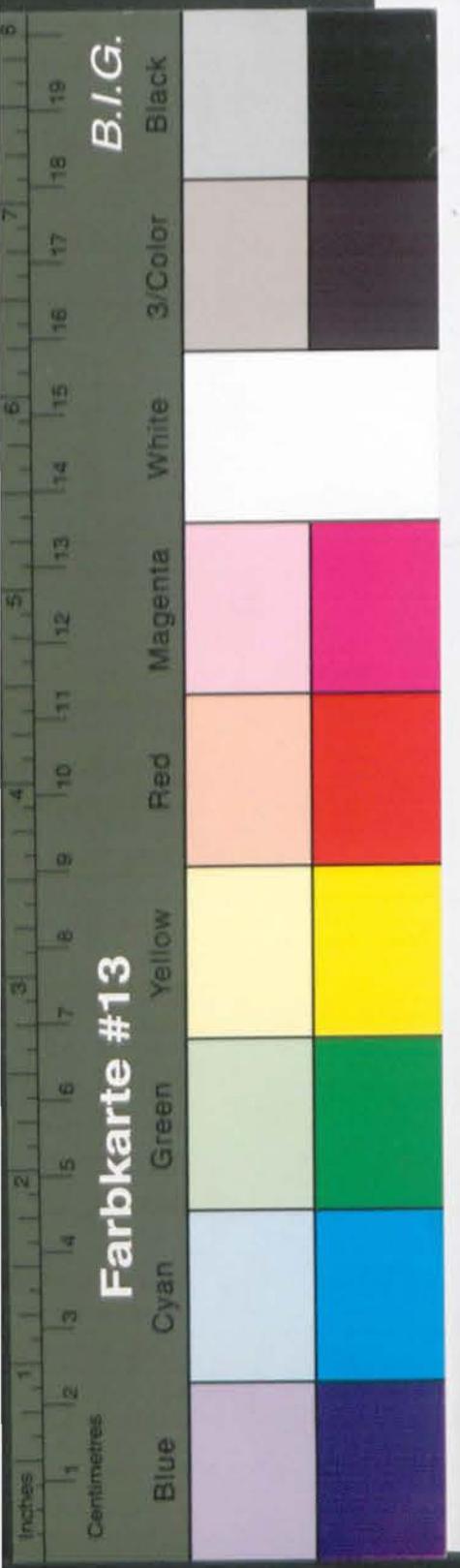


Kreisarchiv Stormarn B2

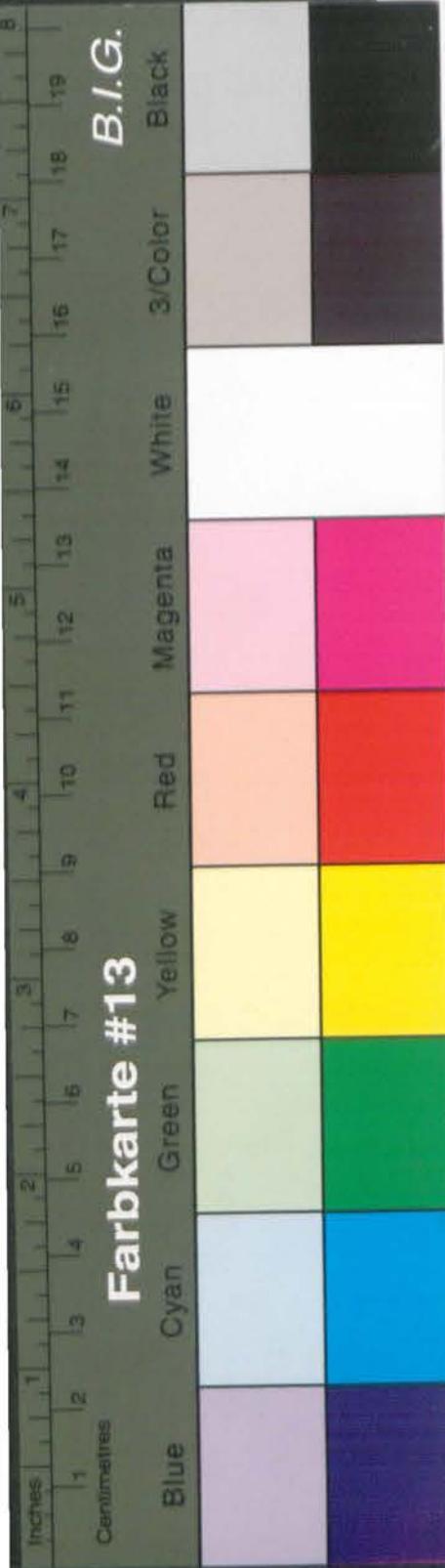


Kreisarchiv Stormarn

Bestand **B** 2

252

Kreisarchiv Stormarn B2



Sonderhilfsausschuss
4-1/9 Gebauer-D.-/-

26. April 1951.

2

1 13/4. 44
Gebauer d. 11. 4. 51.

Kreisverwaltung und
Land - Verw. von
Alt.: geflüchtete

13 APR 1951
13/4. 44
4-1/9

Bitte rufen Sie sofort mir einen Antrag
auf Geflüchtlingsförderung zu liefern.
Mein Vater ist 1937 als gel. Geflüchteter
in d. z. Lübeck verhaftet und dort
1942 erschossen. Die Papiere liegen in
Lübeck.

Wolke Gebauer
Gebauer d. 11. 4. 51.

Geflüchteter Polizei

nach Ihrem verstorbenen
Vater und teile Ihnen
Formulare im Lande
formlos unter Bei-

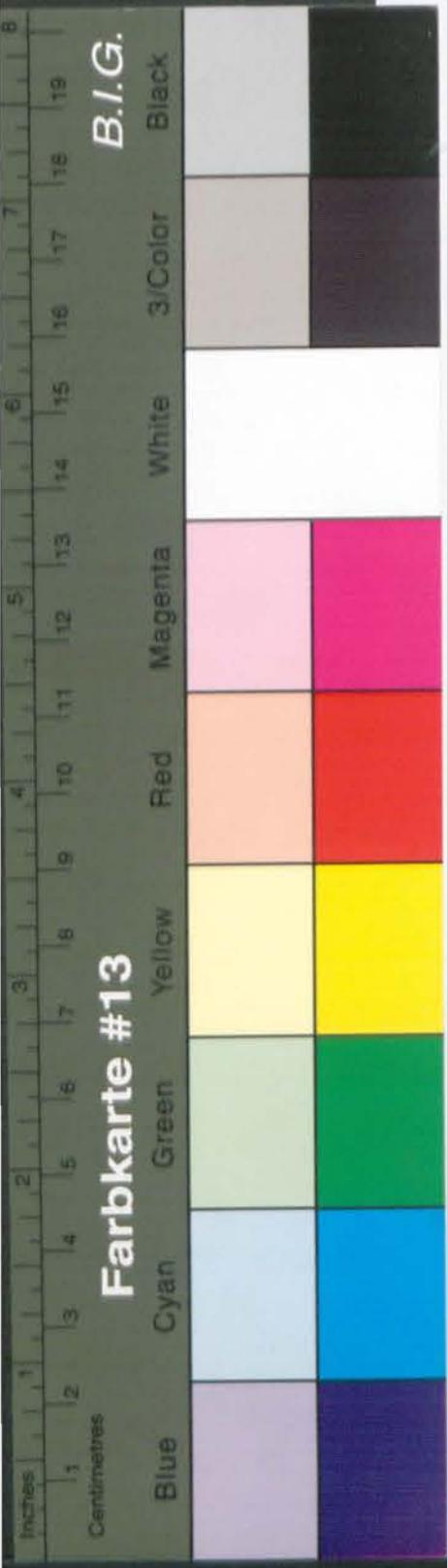
e Schritte unternommen
Haftentzündigung
1949 bestimmt, dass
seinen Wohnsitz im
Zeitpunkt aus der
heimgekehrt ist.
in dem Gesetz nicht
gesetzt nicht in Frage
kommt, dass der Antrag
zuständigen Kreis-
diese Frist verstri-

noch die Voraussetzung
Antrag unter Bei-
Ihnen jedoch, vor
eindeutig verarbeitet das
zubitten. Ich verweise
Haftentzündungen
gedruckt in dem
Stein Nr. 21 vom

Frage:

2. 62

eingezogen



Kreisarchiv Stormarn B2

Sonderhilfsaussch

4-1/9 Gebauer-D.

Herrn
Max Gebauer
Glinde
Oherweg b. Rottweil

In der Haftentschädigungssache nach Ihrem verstorbenen Vater habe ich Ihr Schreiben vom 11. ds.Mts. erhalten und teile Ihnen hierzu mit, dass es Haftentschädigungsantragsformulare im Lande Schleswig-Holstein nicht gibt. Der Antrag wäre formlos unter Beifügung der Haftnachweise hier einzureichen.

Bevor Ihrerseits jedoch weitere Schritte unternommen werden, muss ich Sie darauf hinweisen, dass das Haftentschädigungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 4.7.1949 bestimmt, dass Anspruchsberechtigt ist, wer am 1. Januar 1948 seinen Wohnsitz im Lande Schleswig-Holstein hatte oder nach diesem Zeitpunkt aus der Kriegsgefangenschaft oder Emigration nach hier heimgekehrt ist. Erhaftentschädigungsansprüche sind ebenfalls in dem Gesetz nicht vorgesehen, so dass Sie als Sohn nach diesem Gesetz nicht in Frage kommen könnten. Weiter ist in dem Gesetz bestimmt, dass der Antrag bis zum ~~zum~~ 1.8.1950 bei dem für den Wohnsitz zuständigen Kreis-sonderhilfsausschuss einzureichen war. Da auch diese Frist verstrichen ist, müsste Ihr Antrag abgelehnt werden.

Sollten Sie der Ansicht sein, dennoch die Voraussetzungen des Gesetzes zu erfüllen, wollen Sie mir Ihren Antrag unter Beifügung der Unterlagen einreichen. Ich empfehle Ihnen jedoch, vor Stellung des Rentenantrages einmal bei der Gemeindeverwaltung das Haftentschädigungsgesetz zur Einsichtnahme auszubitten. Ich verweise insbesondere auf die §§ 1, 2, 5, 6 und 8. Das Haftentschädigungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein ist abgedruckt in dem Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 21 vom 2. August 1949.

Im Auftrag:

BdL. 2.2.62

7) Antaly ist nicht eingezogen
8) Akden wegliegt.

Kreisarchiv Stormarn B2